



## Wahl des Kreisjagdmeisters sowie eines Stellvertreters und der Vertreter im Kreisjagdbeirat des Rhein-Lahn-Kreises sowie deren Stellvertreter nach § 46 Landesjagdgesetz

### Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

### I. Ort und Zeit der Wahl

Die Wahl findet am **Freitag, den 22. Juli 2022, 15:00 bis 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Miehlen, Hauptstraße 3, 56357 Miehlen** statt.

### II. Wahlprozedere

Die Wahlhandlung findet zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt die Ausgabe der Stimmzettel, die dann in einer Wahlkabine aufgefüllt und in eine Wahlurne eingeworfen werden. Im Anschluss werden die Stimmzettel ausgezählt.

Nach § 46 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) wird bei der unteren Jagdbehörde des Rhein-Lahn-Kreises ein Jagdbeirat gebildet und ein Kreisjagdmeister ernannt.

Gemäß § 46 Abs. 8 LJG und § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Landesjagdverordnung (LJVO) werden gewählt:

1. der Kreisjagdmeister
2. ein Vertreter der Eigentümer von Eigenjagdbezirken
3. zwei Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber und
4. zwei Vertreter der pachtenden Personen

sowie jeweils ein Stellvertreter (= insgesamt 6 Personen).

Die zu wählenden Personen werden nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LJVO jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.

Es werden insgesamt 12 Personen gewählt, sodass es grundsätzlich 12 getrennte Wahlgänge gibt, die parallel ablaufen. Für jeden Wahlgang gibt es einen gesonderten Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Maßgebend für die Ermittlung des Ergebnisses ist somit die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und nicht die Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten.

### III. Wählbarkeitsvoraussetzungen

#### Kreisjagdmeister und Stellvertreter

Wählbar ist, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,

2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
3. im Rhein-Lahn-Kreis seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

#### **Vertreter/Stellvertreter im Kreisjagdbeirat**

Wählbar ist als

1. Vertreter der Eigentümer von Eigenjagdbezirken, jeder Eigenjagdbesitzende, dessen Eigenjagdbezirk im Bereich des Kreisgebietes liegt;
2. Vertreter der Jagdscheininhaber, jeder, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist **und** den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises hat;
3. Vertreter der pachtenden Personen, wer im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist **und** im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises einen Jagdbezirk gepachtet hat.

Im Kreisjagdbeirat des Rhein-Lahn-Kreises kann ein gewähltes Mitglied nur eine Interessensgruppe vertreten.

#### **IV. Wahlberechtigung**

##### **Kreisjagdmeister und Stellvertreter**

Wahlberechtigt sind

1. Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Rhein-Lahn-Kreis ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder im Rhein-Lahn-Kreis jagdausübungsberechtigte Personen sind. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nachzuweisen.
2. Jagdgenossenschaften der im Kreis gelegenen Jagdbezirke. Zum Nachweis der Vertretungs- und Wahlberechtigung sind der maßgebliche Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung sowie ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
3. Eigentümer von Eigenjagdbezirken der im Kreis gelegenen Jagdbezirke. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

##### **Vertreter/Stellvertreter im Kreisjagdbeirat**

Wahlberechtigt sind

1. Für Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters der Eigentümer von Eigenjagdbezirken:  
Alle die Eigentümer und nutznießenden Personen)\*<sup>1</sup> von Eigenjagdbezirken (natürliche Personen), der im Kreis gelegenen Jagdbezirke.

Bei juristischen Personen des

- privaten Rechts, wie z. B.: eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, die Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) usw., oder des
- öffentlichen Rechts, wie z. B.: Staatsforst, Gemeinden, Gemeindeverbände, usw., sind diese durch ihr Vertretungsorgan wahlberechtigt bzw. können eine ihr angehörende Person mit einer entsprechend Vertretungsvollmacht beauftragen.

Jede wahlberechtigte Person hat je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Bereich des Rhein-Lahn-Kreises zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

2. für die Wahl der beiden Vertreter und der beiden Stellvertreter der Jagdscheininhaber sind:  
Die Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im Rhein-Lahn-Kreis ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt\*)<sup>2</sup> haben. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nachzuweisen.
3. für die Wahl der beiden Vertreter und der beiden Stellvertreter der pachtenden Personen sind:  
Die Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im Rhein-Lahn-Kreis einen Jagdbezirk gepachtet haben. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nachzuweisen.

## **V. Wahlvorschlagsberechtigung und Einreichung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten im Sinne der Ziffer III.

Vorschläge für Kandidaten sollen bis spätestens Freitag, den 08. Juli .2022, 12:00 Uhr, im verschlossenen Umschlag bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, mit der Aufschrift „Wahl KJB/KJM“ eingereicht werden. Aus dieser Mitteilung muss erkennbar sein, für welches Amt und/oder stellvertretende Amt der Kandidat vorgeschlagen wird. Außerdem ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, aus der seine Personalien (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum) hervorgehen und aus der sich seine Bereitschaft zur Wahl ergibt.

Die Wahlvorschläge werden vor der Wahl bekannt gegeben.

## **Erläuterungen**

### Zu )\*1:

Nutznießler im Sinne des Jagdrechts (aus § 5 Abs. 2 Reichsjagdgesetzes übernommen, siehe hierzu auch Kommentierungen des BJagdG) ist, wem der Nießbrauch oder ein dem Nießbrauch entsprechendes Nutzungsrecht an der betreffenden Grundfläche zusteht, wie z. B.: Eltern am Kindesvermögen oder dem einen Ehegatten am Vermögen des anderen, wenn ihm gütervertragliche Nutzungsrecht eingeräumt wird. Als Nießbrauch oder nießbrauchähnliches Recht kann auch u.U. das nach altem Recht bestehende Nutzungsrecht des Inhabers einer Pfarr- oder Schullehrstelle am Dienstland angesehen werden. Dagegen ist das Erbbaurecht kein Nutznießersrecht (nur die Errichtung eines Bauwerks, keine landwirtschaftliche Nutzung). Immer muss es sich um dingliches Nutzungsrecht mit absolutem Charakter handeln. Ein schuldrechtliches Nutzungsverhältnis genügt nicht; Mieter oder Pächter der Grundflächen sind nicht Nutznießer. Der Nutznießer kann auch aus einer Personengemeinschaft bestehen.

### Zu )\*2:

Der Begriff „Wohnsitz“ ist legal in § 7 BGB definiert.

Die Begriffe „ständiger Aufenthalt“ und „ständiger Wohnsitz“ werden in der Rechtspraxis verwendet und durch höchstrichterliche Rechtsprechung teilweise konkretisiert. Dabei handelt es sich nicht um jagdspezifische Regelungen bzw. Definitionen.

Zitat: Nach richtiger Auffassung kann ein ständiger Aufenthalt auch dann angenommen werden, wenn der Zeitraum zwar kürzer als 185 Tage war, der Betreffende aber glaubhaft machen kann, dass er ursprünglich mehr als 185 Tage wohnen bleiben wollte (Bay-ObLG, 25.02.2000). Vor dem Hintergrund der Legaldefinition gem. § 7 BGB besteht zwischen den verwendeten Begriffen kein Unterschied.